

Stand: Januar 2024

Eichrechtliche Anforderungen an handwerkliche Betriebe des Konditor- und Bäckerhandwerks

Eichpflicht

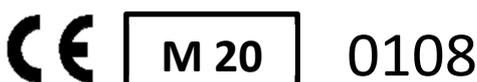
Die Eichpflicht von Waagen ist in § 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und in § 1 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) geregelt. Für den Verkauf von Backwaren nach Gewicht ist deshalb die Verwendung geeichter Waagen vorgeschrieben. Diese Handelswaagen müssen die Anforderungen der Genauigkeitsklasse III erfüllen, der Eichwert "e" der Waage soll dabei nicht größer als 5 g sein. Sie sind im Verkaufsraum so aufzustellen, dass der Verkaufsvorgang und die Gewichtsanzeige auch für den Kunden gut einsehbar sind.

Der Verwender der Waage ist für den Antrag auf Eichung verantwortlich und sollte diesen 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist des Messgerätes stellen.

Kennzeichnung und Gültigkeit der Eichung

Die Eichfrist für diese Waagen beträgt zwei Jahre. Das Ende der Gültigkeit der Eichung ist aus der Metrologie-Kennzeichnung im Rahmen der Konformitätsbewertung oder dem Eichkennzeichen ersichtlich.

CE- und Metrologie- Kennzeichnung



Die beiden Zahlen nach dem Buchstaben M stehen für das Jahr der Konformitätsbewertung (hier: 2020). Die vier folgenden Ziffern stehen für die beteiligte Konformitätsbewertungsstelle.
Ende der Eichfrist: 31.12.2022

Eichkennzeichen



Die beiden Zahlen des Eichkennzeichens stehen für das Jahr, in dem die Eichfrist beginnt (hier: 2020).
Ende der Eichfrist: 31.12.2022

Beschädigungen des Eichkennzeichens oder von Sicherungsmarken und Plomben, egal ob durch Unachtsamkeit oder durch Reparatur, machen die Eichung ungültig.

Füllmengenkontrolle, Aufschriften und Gewichtskennzeichnung

Unverpackte Backwaren gleichen Nenngewichtes wie Brot, Kleingebäck und Feine Backwaren, sowie vorverpackte Lebensmittel gem. der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), wie z.B. verpacktes ungeteiltes Brot, verpacktes geteiltes Brot oder Schnittbrot, die nach Gewicht in den Verkehr gebracht werden, dürfen zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewicht nicht unterschreiten. Die Füllmengenabweichung bei 2 % aller Backwaren einer Charge darf nicht größer sein als in der Fertigpackungsverordnung (FPackV) festgelegt (siehe Tabelle). Darüber hinaus darf kein Einzelstück die unten genannte zulässige Minusabweichung um das Zweifache (Grenze der Verkehrsfähigkeit T_v) überschreiten.

Nenngewicht	zulässige Minusabweichung	Grenze der Verkehrsfähigkeit T_v
100 g bis 200 g	4,5 %	9 %
200 g bis 300 g	9 g	18 g
300 g bis 500 g	3 %	6 %
500 g bis 1000 g	15 g	30 g
über 1000 g	1,5 %	3 %

Das Nenngewicht ist auf oder unmittelbar neben den unverpackten Backwaren leicht erkennbar und deutlich lesbar anzugeben.

Auf vorverpackten Lebensmitteln sind gem. LMIV verpflichtende Angaben aufzubringen, von denen durch die Eichbehörden kontrolliert werden:

- Nettofüllmenge
- der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmens

Die Schriftgröße für die Zahlenangabe der Nettofüllmenge muss mindestens den Werten der folgenden Tabelle entsprechen:

Nettofüllmenge der verpackten Backware	Schriftgröße
5 g bis 50 g	2 mm
mehr als 50 g bis 200 g	3 mm
mehr als 200 g bis 1000 g	4 mm
mehr als 1000 g	6 mm

Nach Gewicht in Verkehr zu bringen sind alle Backwaren außer:

- feine Backwaren (ohne Dauerbackwaren), Knäckebrot und in Scheiben geschnittenes Brot mit einer Füllmenge von 100 g und weniger;
- verpacktes oder unverpacktes Brot in Form von Kleingebäck mit einem Gewicht des Einzelstückes von 250 g oder weniger.

Ordnungswidrigkeiten

Die Eichbehörden sind berechtigt und verpflichtet zu kontrollieren, ob die genannten Anforderungen eingehalten werden. Ein Verstoß gegen die genannten eichrechtlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Kontaktdaten - Dienststellen der Eichdirektion Nord

zuständig für die **Freie und Hansestadt Hamburg**:

Dienststelle Hamburg

Tilsiter Str. 164/172

22047 Hamburg

Tel.: 040 – 42854 2794 Fax: 040 – 42854 2799 E-Mail: hamburg@ed-nord.de

zuständig für das Bundesland **Mecklenburg-Vorpommern**:

Dienststelle Rostock

Am Güterbahnhof 23

18055 Rostock

Tel.: 0381 – 49 30 39 10 Fax: 0381 – 49 30 39 29 E-Mail: rostock@ed-nord.de

zuständig für das Bundesland **Schleswig-Holstein**:

Dienststelle Kiel

Düppelstr. 63

24105 Kiel

Tel.: 0431 – 988 4480 Fax: 0431 – 988 4486 E-Mail: kiel@ed-nord.de

Rechtsgrundlagen

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013, S. 2722) in der geltenden Fassung

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010) in der geltenden Fassung

Fertigpackungsverordnung (FPackV) vom 18.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2504) in der geltenden Fassung

Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25.10.2011 in der geltenden Fassung

Seite 3 von 3

Eichdirektion Nord
Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:
Daniel Isselbacher
Jens Jürgens

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG
IBAN: DE49210500001000343582
BIC/SWIFT: HSHNDE33XXX

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße